

Entwicklungen im Wettbewerbsrecht

DAS BUNDESGESETZ ÜBER DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB (UWG) KANN, WIE VERSCHIEDENE FÄLLE IN DEN LETZTEN JAHREN GEZEIGT HABEN, MIT DER PRESSEFREIHEIT IN KONFLIKT GERATEN. FÜR DIE LÖSUNG DIESES PROBLEMS KANN MAN NICHT ALLEIN AUF EINE LIBERALERE RECHTSSPRECHUNG SETZEN. ES IST MIT EINER GESETZESÄNDERUNG ABHILFE ZU SCHAFFEN.

Franz A. Zölch, Thomas Hügi

Für die Gesetzgebung im Bereich des Wettbewerbsrechts ist der Grundgedanke der Ordnung der Wirtschaft durch den Markt, den Wettbewerb massgebend. Allerdings reguliert sich der Markt, an welchem unlauter handelnde Wettbewerber teilnehmen, nur begrenzt selber. So kauft beispielsweise ein falsch informierter Konsument minderwertige Ware zu übersetzten Preisen. Solches hat eine Verfälschung der Marktsituation zur Folge. Deshalb kommt der Gesetzgebung die Aufgabe zu, Wettbewerbsmissbräuche zu verhindern und den lautereren Wettbewerb zu garantieren. In der Schweiz wurde dazu das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) erlassen. Das UWG erfasst jedes unlautere Handeln, welches eine Beeinflussung des Verhältnisses zwischen Mitbewerbern oder Anbietern und Abnehmern auf dem Markt zur Folge hat. Diese Situation ist besonders bedeutungsvoll für Journalisten, Rezensenten, Kunstkritiker oder Konsumentenschutzorganisationen, bei welchen widerrechtliches Verhalten häufig durch unrichtige, irreführende

oder unnötig herabsetzende Äusserungen über die besprochenen Leistungen entsteht. Unlauterer und damit widerrechtlicher Wettbewerb liegt gemäss der Generalklausel von Art. 2 UWG dann vor, wenn ein Verhalten gegen Treu und Glauben verstösst und den Wettbewerb beeinflusst. In zahlreichen Spezialtatbeständen (Art. 3 - 8 UWG) regelt das Gesetz im Anschluss an die Generalklausel die wichtigsten Wettbewerbsbeeinflussungen, die gegen Treu und Glauben verstossen. Für die Medienschaffenden steht dabei Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG im Vordergrund, wonach unlauter und widerrechtlich handelt, wer andere "durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt".

DER FALL BERNINA

Der nachstehend kurz kommentierte Fall Bernina (BGE 117 IV 193) zeigte zum ersten Mal die praktischen Konsequenzen des revidierten UWG für die Medien. Vor allem wurde deutlich, welchen Risiken sich beispielsweise ein Wirtschaftsjournalist durch kritische Artikel aussetzen kann. Dem Strafverfahren liegt ein durch den Angeklagten veröffentlichter Zeitungsartikel von anfangs Oktober 1988 zugrunde. Darin äusserte er sich in einem interviewartig gestalteten Zeitungsartikel negativ über eine bekannte Nähmaschinenfabrik. Für seine Aussagen, wonach u.a. die Nähmaschinenfabrik seit bald zwanzig Jahren nähtechnisch hinterherhinke, berief er sich ausdrücklich auf die Auskünfte des von ihm befragten Nähmaschinenfachmannes. Dabei

DOKUMENTATION MEDIENRECHT

Die in ZOOM K&M Nr. 2 begonnene Übersicht über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Sachen Medien wird mit diesem Beitrag fortgesetzt. Die Probleme mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb sind ein Beispiel einer Gesetzgebung, in der die Belange der Medien denjenigen der Wirtschaft völlig untergeordnet worden sind.

wurde auch dessen angeblicher Hinweis wiedergegeben, die Marktanteile der von ihm vertretenen namentlich genannten Konkurrenzprodukte Z. und V. zufolge Überlegenheit über das einheimische Produkt leicht gesteigert zu haben. Insbesondere wurde auf deutliche Preisvorteile bei gleichzeitig grösseren Nähmöglichkeiten und -vorteilen hingewiesen mit dem Prädikat, Z. und V. seien "immer eine Nasenspitze voraus". Schliesslich wurde auch behauptet, das im Herbst auf den Markt gelangende neueste Modell der Geschädigten Y. sei technisch nicht nur nicht voll ausgereift, sondern bereits wieder überholt. Der Journalist stützte sich dabei, stellenweise offenbar wörtlich, auf die Meinung des von ihm befragten Nähmaschinenfachmannes. Dem Journalisten wurde unlauteres Verhalten deshalb vorgeworfen, weil er die unwahre Äusserung verbreitete. Er hatte selbst ernsthafte Bedenken bezüglich der Aussagen, verzichtete aber auf eine Rückfrage bei der kritisierten Firma. Da er dadurch die Verletzung des UWG in Kauf nahm, wurde ihm eventualvorsätzliches Verhalten vorgeworfen. Damit das UWG zur Anwendung kommt, muss zwischen dem Täter und dem Verletzten kein Wettbewerbsverhältnis vorliegen. Es fallen dadurch als Täter auch Dritte, die ihre Äusserungen namentlich durch Gebrauch der Medien einem grösseren Publikum zugänglich machen, in Betracht. Die Situation für die Medien hat sich seit diesem Bundesgerichtsurteil nicht geändert. Die Gerichte sind in verschiedenen Fällen herausgefordert, ihre Rechtsprechung zu konkretisieren.

PRESSEFREIHEIT UND UWG

Neben den verschiedenen zur Zeit hängigen Rechtsstreitigkeiten, welche das Verhältnis zwischen den Medien und dem UWG betreffen, sticht vor allem ein einzelrichterliches Urteil aus dem Kanton Zürich hervor. In der Sonntagszeitung wurde in einem Artikel über die BZ Bank unter anderem nachgewiesenermassen unzutreffend behauptet, dass in verschiedenen Bankzentralen bereits der Grundsatzentscheid gefällt worden sei, "mit Ebners BZ Bank keine Beziehungen mehr zu unterhalten". Diese sowie andere Aussagen des Redaktors der Sonntagszeitung führten zu einer Klage der BZ Bank gegen ihn wegen Verletzung des UWG und wegen Kreditschädigung. Auch die Bezirksanwaltschaft sah die entsprechenden Tatbestände erfüllt. Obwohl die Aussage des Redaktors nicht der Wahrheit entsprach, sah die Einzelrichterin den Tatbestand der Herabsetzung durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen

(Art. 3 lit. a UWG) mangels Vorsatz nicht als erfüllt an. In der Begründung führte sie unter anderem aus, dass das UWG dem Verfassungsgrundsatz der Pressefreiheit gegenüberzustellen, d.h. verfassungskonform auszulegen sei. Die Pressefreiheit werde durch die Verfassung geschützt, "weil sie eine wesentliche Bedeutung bei der Förderung und Erhaltung einer demokratischen, pluralistischen, rechtsstaatlichen und freiheitlichen Gesellschaft hat". Die Pressefreiheit sei deswegen höher zu gewichten als "partikuläre, wirtschaftliche Interessen", die durch das UWG geschützt würden. Das Urteil ist im Licht der allgemeinen Rechtsprechung zum Thema UWG und Medien im Geist des Bernina-Entscheidung des Bundesgerichtes als erfreuliches Zeichen einer differenzierteren Haltung gegenüber der bestehenden Problematik zu werten. Ob es allerdings Schule machen wird, ist mehr als fraglich.

GESETZESÄNDERUNG IST NÖTIG

Die Rechtsprechung tut das ihre zu einer Änderung der unerfreulichen Situation für die Medien im Zusammenhang mit dem UWG. Eine dauerhafte Lösung allerdings kann nur eine Gesetzesänderung bringen. Das UWG wird von einem funktionalen Ansatz her verstanden; das Gesetz soll die Funktion und das System des Wettbewerbes als Marktordnung schützen. Darum muss grundsätzlich jede Handlung, welche dieses System in Frage stellt, als unlauter qualifiziert werden. Die Generalklausel des revidierten UWG trägt diesem Ansatz voll Rechnung, indem eben auch Dritte, die nicht in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, über das UWG zur Rechenschaft gezogen werden können. Ein möglicher Ansatz im Rahmen einer UWG-Revision besteht in einer Abschwächung der funktionalen Auslegung des UWG zugunsten der Medien. Eine entsprechende Motion wurde von Nationalrätin Elisabeth Zölch eingereicht. Danach soll zur Erfüllung eines UWG-Tatbestandes die Absicht zur Beeinflussung des Wettbewerbes vorliegen müssen. Diese Absicht kann bei Journalisten in der Regel ausgeschlossen werden. Zusätzlich zur Einführung dieser subjektiven Komponente kann ein an sich unlauteres Verhalten durch eine neu zu schaffende Möglichkeit von Rechtfertigungsgründen wie sie der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz kennt (Einwilligung des Verletzten, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder gesetzliche Bestimmung) unter Umständen nicht widerrechtlich sein. Diese in den eidgenössischen Räten noch zu diskutierenden

Dokumentation

Anpassungen sollen den Journalisten wieder ein offenes Berichten im Rahmen der Pressefreiheit ermöglichen.

Die obenstehenden Ausführungen zur bestehenden rechtlichen Situation, zur aktuellen Rechtsprechung und zur möglichen Anpassung des Gesetzes sollen aufzeigen, dass das Problemfeld UWG und Medien zur Zeit vermehrt diskutiert wird. Es stehen sich dabei verschiedene grundsätzliche Auffassungen der Aufgabe des Journalismus gegenüber, welche ihren Ausdruck in einer unterschiedlichen Rechtsprechung finden. Wesentlich für die Journalisten ist die Einhaltung

ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht. Sie äussert sich gerade hinsichtlich des UWG darin, dass einerseits alle im Rahmen eines kritischen Beitrages betroffenen Parteien Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen. Andererseits tut der Journalist gut daran, grobe Abqualifizierungen zu vermeiden. Hält sich der Journalist an seine Sorgfaltspflicht, ohne allerdings eine übertriebene Selbstzensur zu üben, so kann er in der Regel Rechtsstreitigkeiten um unlauteren Wettbewerb vermeiden.

Liebe Leserinnen und Leser!

Dass Sie sich zweimal im Jahr für die Schwerpunktthemen in „Zoom K&M“ interessieren, beweist, dass Sie dringend darauf angewiesen sind, sich sechsmal im Jahr darüber kundig zu machen, wie es dazu kommt, dass diese Themen zu Schwerpunktthemen werden. Der einfachste Weg dazu: KLARTEXT, das Schweizer Medien-Magazin, das kein Blatt vor den Mund nimmt. Mit dem Talon sind Sie ein Jahr dabei.

.....
Ich abonniere KLARTEXT. Und zwar sieben Ausgaben zum Preis von sechs: zu 73 Franken. Meine Privatadresse:

Vorname, Name _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Unterschrift _____

ZKM 1/94

Bitte an: Edith Herre, Hegisplatz 4, 7000 Chur.

DAS SCHWEIZER MEDIEN-MAGAZIN
klarTEXT
Die Fachzeitschrift, die sich gewaschen hat.